

FRAGESTUNDE

Urheber CVPO, durch Aron PFAMMATTER
Gegenstand Auszonung überbauter Parzellen - Praxis des Kantons
Datum 12/10/2020
Nummer 2020.10.302

Am 11.09.2019 wurde das Postulat "Keine Auszonung überbauter Parzellen" im Sinne der Antwort des Staatsrats angenommen. Viele Gemeinden wehren sich im Rahmen des Erlasses von Planungszonen gegen eine unsinnige Zuteilung von Wohnhäusern in die Planungszone. Offenbar verlangt aber der Kanton oftmals mit Vehemenz, dies zu tun, und zwar mit dem bei Rückzonungen nicht zulässigen Argument des Verbots von Kleinst- bzw. Punktbauzonen. Wie sieht die diesbezügliche Praxis des Kantons aus und wird er sich künftig zurückhalten, solchen Unsinn weiterhin zu fordern?